

G 2025-084

## Verordnung zum Personalgesetz (PVO)

Änderung vom 18. November 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 28m | 52 | 73a | 75 | 327 | 351 | 372a | 438 | 444 | 515a |  
539a | 621 | 844 | 845 | 950  
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Finanzdepartementes,  
beschliesst:*

### I.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

#### **Ingress** (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
gestützt auf die §§ 1 Absatz 3, 3 Absatz 3, 8 Absatz 2, 21 Absatz 3, 22 Absatz 4, 27a Absatz 5, 38 Absatz 1a, 43 Absatz 3, 47, 53 Absatz 2, 57, 59 Absatz 5, 60 Absatz 4, 61 Absatz 1, 66, 69 Absatz 4 und 81 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001<sup>2</sup> sowie auf § 7 Absatz 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 2. Juli 1990<sup>3</sup>,  
auf Antrag des Finanzdepartementes,  
beschliesst:

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 52

<sup>2</sup> SRL Nr. 51

<sup>3</sup> SRL Nr. 38

**§ 3 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

Vertrag (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Begründung des Arbeitsverhältnisses kann in Papier- oder in digitaler Form ausgefertigt werden. Die Dienststelle Personal kann Weisungen zur Vertragsausfertigung erlassen.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

**§ 4 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

Abweichungen vom Personalgesetz (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Im öffentlich-rechtlichen Vertrag kann hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Personalgesetz abgewichen werden, wenn

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Wird im Vertrag vom Personalgesetz abgewichen, sind die zwingenden Vorschriften des Obligationenrechts einzuhalten.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

**§ 6 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Anstellung von Aushilfen für Arbeitseinsätze von bis zu sechs Monaten richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages des Obligationenrechts. Dauert die Anstellung länger als sechs Monate oder wird sie über diesen Zeitraum hinaus verlängert, wird ein befristetes Arbeitsverhältnis gemäss Personalgesetz begründet. Es besteht kein Anspruch auf Dienstaltersgeschenke.

**§ 8 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Für das Arbeitsverhältnis von Auszubildenden in einem Lehrverhältnis gilt eine Probezeit von drei Monaten. Die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts zum Lehrvertrag sind einzuhalten. Der Ferienanspruch beträgt sechs Wochen pro Kalenderjahr. Die Fortzahlung der Besoldung bei Krankheit und Unfall dauert im ersten Ausbildungsjahr einen Monat, ab dem zweiten Ausbildungsjahr drei Monate. Es besteht kein Anspruch auf Dienstaltersgeschenke.

**§ 8a Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Für Angestellte an einem besonderen Arbeitsplatz gemäss § 62 des Personalgesetzes ist § 9 Absatz 2 des Personalgesetzes nicht anwendbar. Sie können befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt werden. Die Befristung kann um maximal drei Jahre verlängert werden. Die Fortzahlung der Besoldung bei Krankheit und Unfall dauert in der Probezeit einen Monat, danach in jedem Anstellungsjahr 12 Wochen. Ab dem 7. Anstellungsjahr wird die Fortzahlung der Besoldung in Wochen pro Jahr wie folgt berechnet: Anzahl Anstellungsjahre plus sechs.

**§ 21 Abs. 4** (*geändert*)

<sup>4</sup> Wird nach der Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung gemäss § 24 ausgerichtet, hat die oder der ehemalige Angestellte jeweils bis zum 5. des Kalendermonats der Dienststelle Personal oder gegebenenfalls der zuständigen Stelle gemäss § 61 unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen. In besonderen Fällen kann darauf verzichtet werden.

**§ 26 Abs. 1** (*geändert*)

Fortzahlung der Besoldung nach Änderung des Arbeitsverhältnisses (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis infolge Arbeitsunfähigkeit geändert und beträgt die Arbeitsfähigkeit nach der Änderung während zwölf Monaten im Durchschnitt mindestens 90 Prozent des Beschäftigungsgrades, besteht bei erneuter Arbeitsunfähigkeit wiederum Anspruch auf die Besoldung während maximal 730 Kalendertagen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, reduziert sich der Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung auf maximal 365 Kalendertage.

**§ 30 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*)

<sup>1</sup> Die Angestellten haben der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder dem Gericht Dauer und Zeitpunkt der Dienstleistung zu melden, sobald sie bekannt sind.

<sup>2</sup> Können die Angestellten den Zeitpunkt der Dienstleistung beeinflussen, legen sie ihn im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder mit dem Gericht fest.

<sup>3</sup> Die Angestellten wenden sich für die Angelegenheiten in den Absätzen 1 und 2 an die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, sofern ihr oder ihm die Zuständigkeiten nach den §§ 66 und 67 des Personalgesetzes übertragen worden sind.

**§ 33 Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (*neu*)

<sup>2</sup> Die Angestellten haben die Meldekarte für den Erwerbsersatz unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder dem Gericht einzureichen. Sie haften dem Gemeinwesen für Schaden, der wegen einer Meldepflichtverletzung entsteht.

<sup>2bis</sup> Die Angestellten reichen die Meldekarte der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter ein, sofern ihr oder ihm die Zuständigkeiten nach den §§ 66 oder 67 des Personalgesetzes übertragen worden sind.

**§ 50 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung wird für die Dauer von maximal vier Jahren erteilt. Wird sie zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erteilt, ist sie auf die entsprechende Amtsdauer zu befristen. Bei Änderung eines Arbeitsverhältnisses ist die den Angestellten im bisherigen Arbeitsverhältnis erteilte Bewilligung neu zu beurteilen.

**§ 58 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Sie führt die öffentlichen Ausschreibungen durch, begleitet in der Regel die Anstellungsgespräche und bereitet die öffentlich-rechtlichen Verträge vor.

**§ 59 Abs. 1, Abs. 3** (*aufgehoben*)

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde holt vor dem Erlass der folgenden Entscheide die Stellungnahme der Dienststelle Personal ein:

- a. (*geändert*) Begründung eines Anstellungsverhältnisses, einschliesslich Festlegung der wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses gemäss § 12 Absatz 2 des Personalgesetzes,
- b. (*geändert*) Änderung oder Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese nicht im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt,

<sup>3</sup> *aufgehoben*

**§ 61a Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Auslagerung von Informatikdienstleistungen, welche das Personalinformationssystem betreffen, ist zulässig, sofern die Vorschriften über den Datenschutz sowie die Bestimmungen dieser Verordnung und der Informatikverordnung vom 17. Juni 2016<sup>4</sup> eingehalten werden. Die finanzrechtlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

**§ 64 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Angestellten können eine Unterredung mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder mit dem vom Gericht bezeichneten Organ verlangen, wenn sie mit der Beurteilung durch die vorgesetzte Person nicht einverstanden sind. Hat die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle die Beurteilung selbst erstellt, können sich die Angestellten an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements wenden.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 26a

**§ 65 Abs. 4** (*geändert*)

<sup>4</sup> Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Departemente, die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen und die Gerichte können die Vorgesetztenbeurteilung nach einer Einführungsphase für obligatorisch erklären.

**§ 66 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2**, **Abs. 3** (*geändert*)

Zuständige Behörde für die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist im Sinn von § 66 Absatz 1a des Personalgesetzes für die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Funktionsgruppe Ia zuständig.

<sup>2</sup> Zuständige Behörden für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste der kantonalen Schulen sind:

- a. (*geändert*) die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Dienststelle für die Rektorinnen und Rektoren der Kantonsschulen, für die Schulleiterin oder den Schulleiter der Maturitätsschule für Erwachsene und für die Schulleitungen der weiteren kantonalen Schulen,

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden nach Absatz 2 und nach § 66 Absatz 2 des Personalgesetzes können die Zeichnungsbefugnis für personalrechtliche Entscheide nach den Vorschriften der Organisationsverordnung (OV) vom 4. Juli 2017<sup>5</sup> intern regeln oder übertragen.

**§ 67 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Personalrechtliche Entscheide sind nach § 110 des Gesetzes über die Verwaltungspflege auszufertigen. Entscheide über die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind sachlich hinreichend zu begründen.

**II.****1.**

Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007<sup>6</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Statistikrat ist das oberste Organ der Lustat. Er ist verantwortlich für die strategische Führung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Eigenerstrategie des Regierungsrates. Der Statistikrat

---

<sup>5</sup> SRL Nr. 36

<sup>6</sup> SRL Nr. 28m

b. (*geändert*) stellt den Direktor oder die Direktorin an und übt die Aufsicht aus,

### § 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Direktor oder die Direktorin der Lustat übernimmt die wissenschaftliche, die operative und die betriebliche Leitung und vertritt die Lustat sowie die kantonale Statistik gegen aussen. Er oder sie

d. (*geändert*) stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,

## 2.

Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO) vom 24. September 2002<sup>7</sup> (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:

### Titel nach § 14a (*geändert*)

3 Sozialzulagen und Soziallohn

### § 15a (*neu*)

Soziallohn

<sup>1</sup> Praktikantinnen und Praktikanten, Polizeiaspirantinnen und -aspiranten sowie Lernende, die Anspruch auf die besondere Sozialzulage nach § 15 haben und das soziale Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nicht erreichen, können einen monatlichen Soziallohn beantragen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Soziallohns berechnet sich im Einzelfall nach der tatsächlichen Unterschreitung des sozialen Existenzminimums gemäss den SKOS-Richtlinien und hängt vom Beschäftigungsgrad ab. Bei einem Vollpensum beträgt der Soziallohn maximal 650 Franken pro Monat.

## 3.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) vom 17. Juni 2005<sup>8</sup> (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Auf das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen sind die folgenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal<sup>9</sup> anzuwenden:

e. (*geändert*) §§ 15 und 15a: über die besondere Sozialzulage und den Soziallohn,

<sup>7</sup> SRL Nr. [73a](#)

<sup>8</sup> SRL Nr. [75](#)

<sup>9</sup> SRL Nr. [73a](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

**4.**

Verordnung über den Justizvollzug (JVV) vom 24. März 2016<sup>10</sup> (Stand 1. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

**§ 45**

Bestimmung der Fachperson (*Überschrift geändert*)

**§ 69 Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Sie bestimmt je einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin der katholischen sowie der reformierten Konfession, die mit den eingewiesenen Personen frei verkehren können.

**5.**

Verordnung über die Luzerner Polizei (PolV) vom 6. April 2004<sup>11</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

**§ 8a Abs. 1** (*geändert*)

Anstellung der Abteilungsleiterinnen und -leiter sowie des stellvertretenden Kommandanten oder der stellvertretenden Kommandantin (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartementes stellt auf Antrag des Kommandanten oder der Kommandantin die Abteilungsleiterinnen und -leiter an und bestimmt aus ihrem Kreis den stellvertretenden Kommandanten oder die stellvertretende Kommandantin.

**§ 10 Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Soweit keine besondere Regelung besteht, weist die für die Anstellung zuständige Behörde die Dienstgrade zu.

**§ 11 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Ist zur Ausübung einer Tätigkeit ein höherer Dienstgrad angezeigt, kann die zuständige Anstellungsbehörde in Einzelfällen nach eigenem Ermessen einen höheren Dienstgrad zuweisen.

---

<sup>10</sup> SRL Nr. [327](#)

<sup>11</sup> SRL Nr. [351](#)

**6.**

Verordnung über den Zivilschutz vom 8. April 2008<sup>12</sup> (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

**§ 2a Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug stellt den Kommandanten oder die Kommandantin der kantonalen Zivilschutzformation und bestimmt eine Stellvertretung.

**7.**

Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2004<sup>13</sup> (Stand 1. August 2024) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 3**

<sup>3</sup> Sie hat namentlich folgende Aufgaben: Sie

- b. (*geändert*) bestimmt auf Antrag der Schulleitung die Prüfungsexpertinnen und -experten und

**8.**

Reglement über die Berufsmaturität vom 2. Juli 2013<sup>14</sup> (Stand 1. August 2024) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Expertinnen und Experten sind von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung bestimmte externe Fachleute.

**9.**

Personalverordnung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PVO PH Luzern) vom 31. Mai 2022<sup>15</sup> (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

---

<sup>12</sup> SRL Nr. [372a](#)

<sup>13</sup> SRL Nr. [438](#)

<sup>14</sup> SRL Nr. [444](#)

<sup>15</sup> SRL Nr. [515a](#)

**§ 11 Abs. 1** (*geändert*)

Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Zuständig für die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist

*Aufzählung unverändert.*

**10.**

Personalverordnung der Universität Luzern vom 25. Oktober 2005<sup>16</sup> (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1** (*geändert*)

Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Zuständig für die Begründung, die Änderung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist

*Aufzählung unverändert.*

**11.**

Steuerverordnung (StV) vom 12. Dezember 2000<sup>17</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

**§ 25 Abs. 1, Abs. 2** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden gewährleisten die ordnungsgemässe Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer und deren Bezug. Sie sind für die Durchführung der von den kantonalen Aufsichtsbehörden zuhanden der Veranlagungs- und Bezugsbehörden getroffenen Weisungen und Anordnungen verantwortlich. Sie stellen dies personell und organisatorisch dauerhaft und ausreichend sicher. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- b. (*geändert*) Auf dem Steueramt muss mindestens eine Person hauptamtlich im Steuerwesen tätig sein. Kann ein Steueramt keine Person hauptamtlich im Steuerwesen beschäftigen, reicht ein kleineres Pensum aus, sofern die als Veranlagungsbehörde anzustellende Person erhöhten fachlichen Anforderungen genügt. Die Dienststelle Steuern des Kantons ist vor der Anstellung anzuhören.

---

<sup>16</sup> SRL Nr. [539a](#)

<sup>17</sup> SRL Nr. [621](#)

<sup>2</sup> Die Dienststelle Steuern des Kantons ermächtigt je Einwohnergemeinde mindestens eine Person, als Veranlagungsbehörde tätig zu sein. Sie bestimmt, inwieweit bestimmte Personenkategorien nicht von der Einwohnergemeinde veranlagt werden.

## **12.**

Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 21. Juni 1996<sup>18</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann einen leitenden amtlichen Tierarzt oder eine leitende amtliche Tierärztin anstellen.

### **Titel nach § 12** (*geändert*)

5 Anstellung der Kontrollorgane

### **§ 13 Abs. 1** (*geändert*)

Anstellung der Kontrollorgane (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin stellt die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten an. Werden pro Betrieb mehrere amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte eingesetzt, ist einer Person die verantwortliche Leitung zu übertragen.

## **13.**

Kantonale Tierseuchenverordnung vom 22. November 2011<sup>19</sup> (Stand 1. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat

b. (*geändert*) stellt den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin an,

---

<sup>18</sup> SRL Nr. [844](#)

<sup>19</sup> SRL Nr. [845](#)

**§ 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Nebst den in Artikel 301 Absatz 1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995<sup>20</sup> dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin übertragenen Pflichten hat der Veterinärdienst insbesondere folgende Aufgaben: Er

- b. (*geändert*) stellt die amtlichen Tierärztinnen und -ärzte, die amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten sowie die Bieneninspektorinnen und -inspektoren an und bezeichnet im Einzelfall die Schatzungsexpertinnen und -experten,

**§ 8 Abs. 1 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Der Veterinärdienst teilt den Kanton in Bieneninspektionskreise ein. Für jeden Kreis wird ein Bieneninspektor oder eine Bieneninspektorin bestimmt.

**§ 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde

- a. (*geändert*) stellt die Wasenmeisterinnen und -meister und deren Stellvertretung an, beaufsichtigt und entschädigt sie; die Anstellungen sind dem Veterinärdienst mitzuteilen,

**14.**

Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen vom 11. Dezember 2001<sup>21</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Für jeden Eichkreis wird ein Eichmeister oder eine Eichmeisterin angestellt. Er oder sie ist der Luzerner Polizei<sup>22</sup> angegliedert.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>20</sup> SR 916.401. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>21</sup> SRL Nr. 950

<sup>22</sup> Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 2 und 3 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Michaela Tschuor

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser